



Gemeinde Borstel

RegBez Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr.3 "Im Dorfe II"

Flur 12, 13

Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A	BAUGEBIET
C	D	B	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
C	D	C	GRUNDFLÄCHENZAHL
E		D	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
		E	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MD	DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
03	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSGRÜN

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS 1 NR. 10 BBauG)
- SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS 1 NR. 25 a BBauG): DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTSGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRICHTSGESETZ VOM 31.03.1967 ZU BEACHTEN IST.
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS 1 NR. 21 BBauG): DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT „A“ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGS-TRÄGER ZU BELASTEN.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 19.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. i. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.1.1984 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. zuletzt geändert durch Nds. GVBl. S. 270), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Nds. GVBl. S. 111, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Nds. GVBl. S. 111, hat der Rat der Gemeinde Borstel diesen Bebauungsplan Nr. 3 auf Grund dieses Bebauungsplans beschlossen und den aus dem Bebauungsplan resultierenden Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Borstel, den 24.4.1984

1. stellv. Vorsitzender

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.11.1983 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.1.1984 ortsüblich bekannt gemacht.

Borstel, den 24.4.1984

Verfahrensvermerke: Kartengrundlage: Flurkartenwerk; Erlaubnisvermerk: Vorverteilungserlaubnis für den Landkreis Diepholz, erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 22.2.1983, Az. V135/83.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.2.1983).

Die zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in der Ortskarte übertragen.

am 14. Mai 84

Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Landkreis Diepholz, Der Kreisbauamtsleiter im Auftrag.

Die Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.11.1983 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 24.1.1984 bis 2.3.1984 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Borstel, den 24.4.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Borstel, den 24.4.1984

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 7 BBauG in seiner Sitzung am 10.4.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Hannover, den 14.5.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) am 14.5.1984 genehmigt worden.

Borstel, den 24.4.1984